

Beschwerdewege im Bereich Jugendhilfe

Stadt Gießen

Aufgezeigt werden Beschwerdewege bezgl. Entscheidungen durch Institutionen im Bereich der Jugendhilfe. Erarbeitet wurde die Aufstellung durch die AG Mediation und Projektarbeit im Rahmen des Qualitätsentwicklungsprozesses ohne Anspruch auf Vollständigkeit möglicher Beschwerdewege. Beteiligt waren Vertreter*innen der Fachausschüsse Jugendhilfeplanung und Hilfen zur Erziehung sowie Vertreter*innen des Sozialen Dienstes der Stadt Gießen.

Grundsätzlich soll auf eine Verständigung durch Kommunikation hingewirkt werden. Dies ist eine Frage von Kultur und Haltung.

Verwaltung

ZUGANG ZUR BEHÖRDE



- Anregung/Beschwerde beim Vorgesetzten
- Anregung/Beschwerde beim Büro für Magistrat, Information und Service
- Anregung/Beschwerde beim Büro für Frauen und Gleichberechtigung
- Anregung/Beschwerde bei polit. Gremien
- Beschwerden beim Regierungspräsidium

Beratungsstelle

ZUGANG ZUR BERATUNGSSTELLE



- Anregung/Beschwerde bei Vorgesetzten
- Anregung/Beschwerde im Jugendamt (Sozialer Dienst, Amtsleitung, Jugendhilfeplanung, Jugendhilfeausschuss)
- Anregung/Beschwerde beim Büro für Frauen und Gleichberechtigung
- Anregung/Beschwerde bei polit. Gremien

stationäre/teilstationäre Jugendhilfeeinrichtungen

ZUGANG ZUR EINRICHTUNG



- Hilfeplanung
- Anregung/Beschwerde im Jugendamt (Sozialer Dienst, Amtsleitung)
- Anregung/Beschwerde bei polit. Gremien
- Rechtsweg

KONFLIKT MIT MITARBEITER*INNEN



- Beschwerde bei Vorgesetzten
- Beschwerde beim Dezernat oder der/dem Bürgermeister*in
- Beschwerde beim Büro für Frauen und Gleichberechtigung
- Einschaltung der Ombudsstelle für Kinder- u. Jugendrechte in Hessen e.V.
- Dienstaufsichtsbeschwerde
- Beschwerde beim Regierungspräsidium

KONFLIKT MIT MITARBEITER*INNEN



- Beschwerde bei Vorgesetzten
- Beschwerde beim Träger
- Kontakt zum Jugendamt mit der Bitte um Vermittlung
- Ggf. Hilfeplanung
- Einschaltung der Ombudsstelle für Kinder- u. Jugendrechte in Hessen e.V.
- Beschwerde beim Büro für Frauen und Gleichberechtigung

KONFLIKT MIT MITARBEITER*INNEN



- Beschwerde bei Vorgesetzten
- Beschwerde beim Träger
- Kontakt zum Jugendamt mit der Bitte um Vermittlung/Hilfeplanung
- Einschaltung der Ombudsstelle für Kinder- u. Jugendrechte in Hessen e.V.
- Beschwerde bei Trägersaufsicht
- Beschwerde beim Büro für Frauen und Gleichberechtigung

Beschwerdewege im Bereich Jugendhilfe Stadt Gießen

Verwaltung



BESCHWERDE GG. ENTSCHEIDUNG

A) Bescheid gem. § 35 VwVfG

(1) Gegen einen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung bei dem Magistrat der Universitätsstadt Gießen, Berliner Platz 1, 35390 Gießen, Widerspruch erhoben werden.

Die fallzuständige Fachkraft des Sozialen Dienstes, gibt spätestens 14 Tage nach Eingang des Widerspruchs den Widerspruch, die eigene Stellungnahme und die gesamte Akte zur Bearbeitung an die Widerspruchsbearbeitung in der Abteilung I. Von dort wird unverzüglich das Anhörungsverfahren eingeleitet. Das Verfahren soll innerhalb von zwei Monaten abgeschlossen werden

(2) Unterstützung für das Anhörungsverfahren: Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen e.V.

(3) Nach Eingang des Widerspruchsbescheides bleibt der Rechtsweg (Klage beim Verwaltungsgericht)

(4) Beschwerde beim Regierungspräsidium

B) Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII

- Beschwerde bei Vorgesetzten
- Familiengericht
- Rechtsweg über Verwaltungsgericht
- Beschwerde beim Regierungspräsidium

Beratungsstelle



BESCHWERDE GG. ENTSCHEIDUNG

- Beschwerde bei Vorgesetzten
- Beschwerde bei fallzuständiger Sachbearbeitung des Jugendamtes
- Beschwerde beim Träger
- Antrag beim Familiengericht
- ggf auch Beschwerde/Stellungnahme an für das Verfahren zuständige Strafgericht
- Rechtsweg (im Rahmen gerichtl. Auflagen)

stationäre/teilstationäre Jugendhilfeeinrichtungen



BESCHWERDE GG. ENTSCHEIDUNG

- Beschwerde bei Vorgesetzten
- Beschwerde bei fallzuständiger Sachbearbeitung des Jugendamtes
- Beschwerde beim Träger
- Einschaltung der Ombudsstelle für Kinder- u. Jugendrechte in Hessen e.V.
- Antrag beim Familiengericht
- Rechtsweg (i.Rahmen gerichtl. Auflagen)



Beschwerdewege für den Bereich Institution zu Institution

1. Alle Gesprächsebenen und -möglichkeiten sollten vor einer Beschwerde ausgeschöpft sein.
2. Beschwerden mit Bitte um Vermittlung zunächst an direkte oder übergeordnete Vorgesetzte.
3. Anregung der gemeinsamen Mediation zur Fragestellung / zu dem Dissens.